



Amtsgericht Essen

Beschluss

In der Strafsache

gegen

hat das Amtsgericht Essen durch die Richterin am Amtsgericht

am 27. Juni 2011

beschlossen:

Der Antrag der Staatsanwaltschaft Essen auf Erlass des Strafbefehls wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen des Beschuldigten werden der Staatskasse auferlegt.

Gründe:

Die Staatsanwaltschaft Essen hat mit Verfügung vom 03.06.2011 den Erlass eines Strafbefehls gegen den Beschuldigten wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort beantragt. Dieser war abzulehnen, da kein hinreichender Tatverdacht besteht.

Die Staatsanwaltschaft legt dem Beschuldigten zur Last, am 15.01.2011 in Essen gegen 06.03 Uhr einen Unfall beim Abbiegen verursacht zu haben, bei welchem ein Fremdschaden in Höhe von 1.1911,17 Euro entstanden sei. Obwohl er den Unfall bemerkt habe, habe sich der Beschuldigte vom Unfallort entfernt, ohne zuvor die erforderlichen Feststellungen zur Person, zur Art des Fahrzeugs und zur Art der Beteiligung zu ermöglichen.

Es kann nicht mit der für den Erlass eines Strafbefehls erforderlichen Sicherheit festgestellt werden, dass der Beschuldigte, welcher einen LKW geführt hat, den

Unfall, welcher sich nach Aktenlage ereignet hat, bemerkt hat und somit vorsätzlich gehandelt hat.

Die Staatsanwaltschaft Essen hat dies zunächst ebenso beurteilt und das Verfahren mit Verfügung vom 25.02.2011 gem. § 170 Abs. 2 StPO eingestellt. Die Staatsanwaltschaft hat in dieser Verfügung zutreffend ausgeführt, dass die Einlassung des Beschuldigten, er habe den Unfall nicht bemerkt, nicht zu widerlegen sei. Insofern hat die Staatsanwaltschaft Essen zutreffend auf die Art des Unfalls und Art und Umfang der Schäden hingewiesen. Insbesondere im Hinblick darauf, dass der Beschuldigte einen LKW mit Auflieger führte und die Berührung zwischen Auflieger und Fahrzeug des geschädigten Zeugen auf der von dem Beschuldigten nicht einsehbaren linken Seite erfolgte, erscheint die Einlassung des Beschuldigten plausibel. Die Einlassung ist von dem Beschuldigten bereits auch kurze Zeit nach dem Unfall abgegeben worden, nachdem er von dem geschädigten Zeugen angehalten worden war.

Für das Gericht ist auch nicht nachvollziehbar, wieso die Ermittlungen - nach Eingang eines Antrages des Beschuldigten auf Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen - wieder aufgenommen wurden, obwohl keine neuen Erkenntnisse erlangt wurden.

Die Kostenentscheidung entspricht § 467 Abs. 1 StPO.